

Erste Erfahrungen mit dem Bilanzgruppensystem des StromVG

Tendenzen in der Strukturierung neuartiger Vertragsbeziehungen

Mit der Einführung des Bilanzgruppensystems hat der Gesetzgeber eine unerlässliche Voraussetzung für die Abwicklung von Energiehandelsgeschäften im liberalisierten Markt geschaffen. Dieses System auferlegt neue Rechte und Pflichten. Mit dem Mechanismus der Ausgleichsenergie schafft es zudem ein neuartiges wirtschaftliches Risiko. Die Zuordnung dieser Rechte, Pflichten und Risiken erfordert eine Reihe neuer Vertragsbeziehungen zwischen den einzelnen Akteuren. Dieser Beitrag gibt einen Überblick über die Tendenz in der Strukturierung dieser Vertragsbeziehungen.

Michael Waldner, Stefan Rechsteiner

Das Bilanzgruppensystem spielt im liberalisierten Strommarkt eine zentrale Rolle bei der Abwicklung von Energiehandelsgeschäften. Dieses System ermöglicht es der nationalen Netzgesellschaft Swissgrid, die für den Regulierungsausgleich in der neuen Regelzone Schweiz zuständig ist, die Kosten für die Regulierung des Netzes verursachergerecht den Marktakteuren zuzuordnen.

Das Stromversorgungsgesetz (StromVG) schreibt zu diesem Zweck die Bildung von Bilanzgruppen (BG) vor. Dabei handelt es sich um virtuelle Zusammenschlüsse mehrerer Ein- und Ausspeisepunkte, die bei der Netzregulierung gegenüber Swissgrid als Abrechnungseinheit auftreten, und die über einen BG-Vertrag mit Swissgrid verbunden sind.

Jede BG wird durch einen BG-Verantwortlichen geleitet. In dieser Funktion treten oft Energielieferanten auf, die zugleich die Energie für die in ihrer BG zusammengefassten Ausspeisepunkte liefern. Der BG-Verantwortliche ist dafür verantwortlich, Swissgrid Fahrpläne über die voraussichtlichen Energieimporte bzw. Energieexporte seiner BG zuzustellen. Diese Fahrpläne bilden die zwischen den Mitgliedern verschiedener BG abgewickelten Energiehandelsgeschäfte ab. Für Abweichungen von den Fahrplänen stellt Swissgrid dem BG-

Verantwortlichen Ausgleichsenergie in Rechnung.

Gesetzliche und vertragliche Zuordnung

Jeder Ein- und jeder Ausspeisepunkt in der Regelzone Schweiz ist von Gesetzes wegen einer BG zuzuordnen (vgl. Art. 23 Abs. 1 Stromversorgungsverordnung, StromVV). Eine direkte gesetzliche Zuordnung zu einer BG besteht nur für die Einspeisepunkte von Produzenten erneuerbarer Energie nach Art. 7a bzw. Art. 28a StromVG, die entweder der Bilanzgruppe für erneuerbare Energien oder der Bilanzgruppe des lokalen Verteilnetzbetreibers zugeordnet sind (Art. 25 Abs. 1 und 2 StromVV).

Für alle übrigen Ein- und Ausspeisepunkte besteht keine direkte gesetzliche Zuordnung zu einer bestimmten BG. Sie sind vielmehr auf vertraglicher Basis einer BG zuzuweisen. Dabei stellt sich die Frage, wer von Gesetzes wegen die Verantwortung für die Zuordnung von Ein- und Ausspeisepunkten zu einer BG trägt.

Diese Frage ist von grosser Relevanz, weil der Träger der Zuordnungsverantwortung zugleich das damit verbundene Ausgleichsenergieisiko trägt. Die Frage der Zuordnungsverantwortung wird vom Gesetz nicht direkt beantwortet. Da das BG-System jedoch der Abwicklung von Energiegeschäften im liberalisierten

Markt dient, muss die Zuordnungsverantwortung bei jenen Akteuren liegen, die einen bestimmten Ein- bzw. Ausspeisepunkt nutzen, um von ihrem Recht auf Netzzugang Gebrauch zu machen.

Es sind dies die Stromproduzenten, deren Einspeisepunkte nicht von Gesetzes wegen einer Bilanzgruppe zugeordnet sind (vgl. oben), sowie die freien Endverbraucher, die von ihrem Recht auf Netzzugang Gebrauch machen. Für die Zuordnung der Ausspeisepunkte grundversorgter Endverbraucher ist dagegen der grundversorgende Netzbetreiber zuständig. Die Pflicht des Netzbetreibers, für die Zuordnung dieser Ausspeisepunkte zu sorgen, bildet Teil der Grundversorgungsdienstleistungen. Die daraus entstehenden Kosten – insbesondere für Ausgleichsenergie – können in der Energiekomponente der Grundversorgungstarife berücksichtigt werden. Reine Marktintermediäre schliesslich, die lediglich mit elektrischer Energie handeln, tragen keine gesetzliche Zuordnungsverantwortung.

Namentlich freie Endverbraucher dürften in der Praxis die gesetzliche Verantwortung für die Zuordnung ihres Ausspeisepunkts vertraglich auf ihren Energielieferanten übertragen. Am zweckmässigsten erfolgt diese Übertragung durch Aufnahme einer expliziten Klausel im Energieliefervertrag. Auf diesem Weg können auch reine Händler eine vertragliche Verantwortung für die Zuordnung der Ausspeisepunkte ihrer Kunden übernehmen.

Die Kernelemente des Anschlussvertrags

Die Zuordnung von Ein- und Ausspeisepunkten zu einer BG erfolgt auf der Basis eines BG-Anschlussvertrags zwischen dem gesetzlich oder vertraglich Zuordnungsverantwortlichen einerseits (vgl. oben) und dem BG-Verantwortlichen andererseits.

Obwohl auch eine gesellschaftsrechtliche Verbindung der einzelnen Mitglieder einer BG denkbar ist, scheinen sich in der Praxis Modelle durchzusetzen, bei denen der BG-Verantwortliche im eige-

nen Namen und auf eigene Rechnung gegenüber Swissgrid auftritt und damit gegenüber Swissgrid allein das wirtschaftliche Risiko für die Ausgleichsenergie seiner BG übernimmt.

Die Mitglieder der BG schliessen mit dem BG-Verantwortlichen je einen BG-Anschlussvertrag ab. Sie treten weder mit Swissgrid noch mit den anderen Mitgliedern der BG in direkte vertragliche Beziehungen.

Kernelement des BG-Anschlussvertrags sind die Zuordnung von Ein- und Ausspeisepunkten zur BG und die Übernahme des Ausgleichsenergie risikos gegenüber Swissgrid durch den BG-Verantwortlichen. Dies stellt zugleich die Hauptleistung des BG-Verantwortlichen unter dem BG-Anschlussvertrag dar. Im Gegenzug schuldet das BG-Mitglied dem BG-Verantwortlichen ein Entgelt.

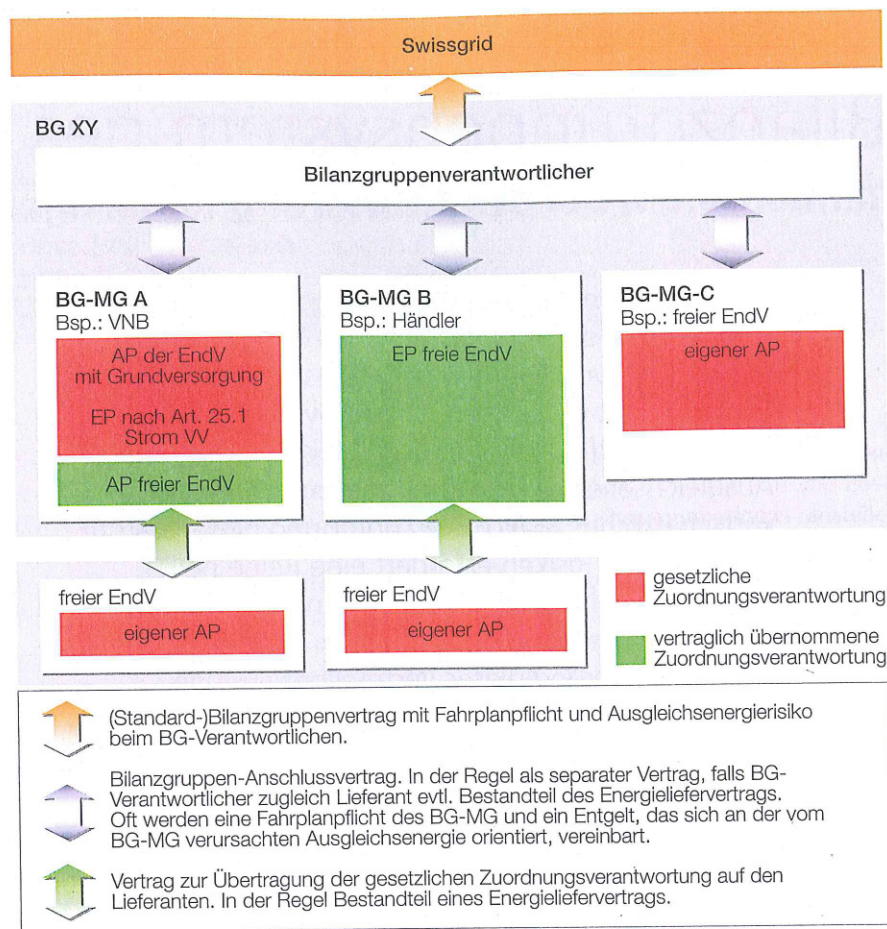
Obwohl das Entgelt auch als Pauschale ausgestaltet werden kann, dürften in der Regel variable Entgelte vereinbart werden, die sich an der vom BG-Mitglied verursachten Ausgleichsenergie orientieren. Zu diesem Zweck wird dem BG-Mitglied die Pflicht auferlegt, dem BG-Verantwortlichen Fahrpläne zu übermitteln, die der BG-Verantwortliche seinerseits seinen Fahrplänen an Swissgrid zugrunde legen kann.

So, wie Swissgrid dem BG-Verantwortlichen Ausgleichsenergie in Rechnung stellt, kann das Entgelt, das der BG-Verantwortliche dem BG-Mitglied verrechnet, auf der Basis der Abweichungen zwischen dessen Fahrplänen und den tatsächlichen Ein- bzw. Ausspeisungen bemessen werden. Durch präzise Fahrpläne des BG-Mitglieds und die Beteiligung an den Netting-Effekten, die sich durch die Zusammenfassung mehrerer Mitglieder in einer BG ergeben, lässt sich das Entgelt reduzieren.

Schicksal altrechtlicher Vollversorgungsverträge

In der Praxis stellt sich oft die Frage, wie mit altrechtlichen Vollversorgungsverträgen im neuen BG-Modell umzugehen ist. Enthält die Vollversungsverpflichtung des Lieferanten auch eine Pflicht, BG-Dienstleistungen nach StromVG zu erbringen, d.h. für die Zuordnung der Ausspeisepunkte des Kunden zu sorgen und die damit verbundenen Kosten zu tragen?

Die Frage kann nicht generell beantwortet werden. Das BG-Modell ist ein neues, gesetzliches Kostenzurechnungsmodell mit neuen Akteuren (Bilanz-



BG-MG: Bilanzgruppenmitglied, VNB: Verteilnetzbetreiber, EndV: Endverbraucher, AP/EP: Ausspeise-/Einspeisepunkt.

gruppen, Swissgrid), neuen gesetzlichen Pflichten (Erstellung von Fahrplänen) und neuen wirtschaftlichen Risiken (Ausgleichsenergie). Es ist aufgrund der konkreten Umstände zu ermitteln, ob die Parteien eines altrechtlichen Vollversorgungsvertrags dieses System, die damit verbundenen Pflichten und ihre wirtschaftliche Bedeutung vorhergesehen haben.

In vielen Fällen dürfte dies zu verneinen sein, sodass in der Vollversorgungs-

klausel kein Konsens über die Erbringung von StromVG-rechtlichen BG-Dienstleistungen durch den Lieferanten zu erblicken ist. Soweit der vollversorgte Energiebezüger eine gesetzliche Zuordnungsverantwortung für seine Ausspeisepunkte trägt (vgl. oben), muss er für deren Zuordnung sorgen, indem er einen BG-Anschlussvertrag abschliesst oder die Zuordnungsverantwortung auf Basis einer ergänzenden Vereinbarung auf seinen Lieferanten überträgt.

Résumé

Système des groupes-bilan selon la loi sur l'approvisionnement en électricité: premières expériences

Etablissement des nouvelles relations contractuelles nécessaires

Avec l'introduction du système des groupes-bilan dans la zone de réglage suisse, le législateur a posé une base essentielle pour le bon déroulement des opérations de négoce d'énergie dans le marché libéralisé. Ce système engendre de nouveaux droits et de nouvelles obligations pour divers acteurs du marché de l'électricité, à commencer par Swissgrid et les responsables de groupe-bilan, mais aussi pour les gestionnaires de réseaux de distribution et les consommateurs finaux jouissant du libre accès au marché. Le mécanisme de l'énergie de compensation crée par ailleurs un nouveau type de risque commercial. La répartition correcte de ces droits, devoirs et risques implique la conclusion d'une série de nouvelles relations contractuelles entre les divers acteurs individuels.

Der vorliegende Artikel gibt ausschliesslich die Ansicht seiner Autoren wider. Diese braucht mit der Meinung des Verbands nicht übereinzustimmen. Der VSE lehnt entsprechend jegliche Haftung für den Inhalt ab.

Falls der Energielieferant unter dem altrechtlichen Vollversorgungsvertrag Regulierungsdienstleistungen erbringen musste, von denen er mit dem Übergang der Regulierungsverantwortung auf Swissgrid befreit ist, ist zu prüfen, ob sich allenfalls ein Anspruch des Energiebezügers auf Senkung des Vollversorgungspreises ergibt.

Neurechtliche, in Kenntnis des StromVG geschlossene Energielieferverträge mit einer Vollversorgungsklausel dürften regelmässig eine Pflicht des Lieferanten zur Erbringung der BG-Dienstleistungen beinhalten und die Zuordnungsverantwortung für die Ausspeisepunkte auf den Lieferanten übergehen lassen, wobei auch hier die Vertragsauslegung im Einzelfall zu einem anderen Ergebnis führen kann.

Aus Gründen der Klarheit und der Rechtssicherheit ist jedenfalls zu empfehlen, auf Vollversorgungsklauseln zu verzichten und einen separaten BG-Anschlussvertrag abzuschliessen oder zumindest den Übergang der Zu-

ordnungsverantwortung auf den Lieferanten ausdrücklich im Vertrag zu verankern.

Angaben zu den Autoren

Dipl. Natw. ETH et lic. iur. **Michael Waldner** ist Rechtsanwalt im Praxisteam «Regulierte Märkte» in der Anwaltskanzlei Vischer in Zürich. In dieser Funktion berät er schweizerische und ausländische Unternehmen in energierechtlichen Fragen.

Anwaltskanzlei Vischer, 8001 Zürich,
mwaldner@vischer.com

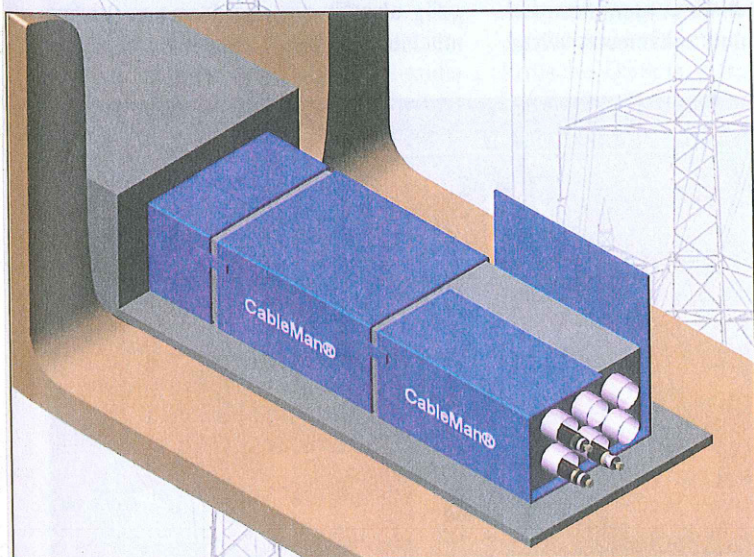
Dr. iur. **Stefan Rechsteiner** ist Partner und der Leiter des Praxisteams «Regulierte Märkte» in der Anwaltskanzlei Vischer in Zürich. Er ist Verfasser von Publikationen im Energierecht und berät schweizerische und ausländische Unternehmen in energierechtlichen Fragen.

Anwaltskanzlei Vischer, 8001 Zürich
srechsteiner@vischer.com

Anzeige

CableMan®, gebaut für den Energietransport der Zukunft

Rohrblock im Kabelgraben, abgeschirmt mit **CableMan®**



Die herausragenden Merkmale von **CableMan®**

- hohe Schirmwirkung gegen elektromagnetische Felder
- eliminiert bis zu 99% der Emissionen
- Ausführungen sowohl für neue als auch für bestehende Erdkabel und Rohrblöcke
- einfache, schnelle und platzsparende Montage
- erfüllt die NISV 2000 auch in extremsten Situationen
- Typengeprüft durch die FKH



Magnetfeld Technologie

CFW EMV-Consulting AG

Nordstrasse 24

CH-9410 Heiden

Telefon ++41-71-891 57 41

Telefax ++41-71-891 57 43

info@cfw.ch

www.cfw.ch